

# 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Friesenheim vom 02. Juli 2008

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. S. 408 ber. 1975 S. 460 und 1976 S. 408) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), in der jeweils geltenden Fassung, haben die Mitgliedsgemeinden des Abwasserverbandes Friesenheim in der Verbandsversammlung vom 09.07.2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Friesenheim vom 02. Juli 2008 beschlossen:

1. § 9 Abs. 6 Nr. 2 der Verbandssatzung wird neu gefasst:

## § 9

### Verbandsversammlung

- 6.) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gilt folgendes:

.....

2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Stimmen vertreten sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. **Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. Hierauf finden die Vorschriften des § 37 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) entsprechend Anwendung.**

.....

2. § 15 Abs. 3 der Verbandssatzung wird neu gefasst:

## § 15

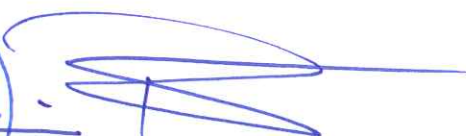

### Betriebskostenumlage

- 3.) Die Betriebskostenumlage wird aufgrund von Messergebnissen **alle zwei Jahre ermittelt. Die Umlageschlüssel sind dann jeweils durch Beschluss der Verbandsversammlung festzulegen.**

3. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Für die Gemeinde Friesenheim  
(Gemeinderatsbeschluss vom 04.02.2013)



Bürgermeister Armin Roesner

Für die Gemeinde Meißenheim  
(Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.2013)



Bürgermeister Alexander Schröder

Für die Gemeinde Neuried  
(Gemeinderatsbeschluss vom 30.01.2013)



Bürgermeister Jochen Fischer